Stadt Oberasbach

Niederschrift über die

öffentliche

Sitzung des Stadtrates

Sitzungsnummer:	**StR/020/2016**
Sitzungsdatum:	Montag, 25.01.2016
Beginn öffentlicher Teil:	18:58 Uhr
Ende öffentlicher Teil	21:22 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal im Rathaus

Zur Sitzung des Stadtrates waren anwesend:

Name:	***Bemerkungen:***
1. Bürgermeisterin	
Huber, Birgit	
2. Bürgermeister	
Schikora, Norbert M.A.	
3. Bürgermeister	
Peter, Thomas	entschuldigt
Mitglieder des Stadtrates	
Altmann, Elfi	
Bauer, Heinz	
Forman, Franz Xaver	
Frank, Manfred	
Gerlach, Peter	
Gill, Bastian	
Heinl, Peter	entschuldigt
Hetterich, Werner	
Höflinger, Gernot	
Hübner-Möbus, Sigrun	
Jäger, Christian	
Kißlinger, Felix	
Maurer, Marco	
Müller-Ehrhardt, Sandra	entschuldigt
Patzelt, Harald	
Riedl, Jochen	
Schmidt, Sabine	
Schmitt, Lothar	
Schwarz-Boeck, Jürgen Dr.	
Taschner, Anneliese	
Wendel, Karl-Heinz	
Wiegandt, Bodo	
berufsmäßige Stadtratmitglieder	
Stünzendörfer, Wilfried	
Schriftführer/in	
Meier, Christian	
von der Verwaltung	
Kleinlein, Peter	
Schmiedl, Alwin	
Dietrich, Martina	
Kölsch, Renate	
Mennig, Sandra	
Nowak, Heiko	

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

1 . Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung Nr. StR/017/2015 vom 23.11.2015 und StR/019/2015 vom 21.12.2015

2 . Bürgerfragestunde

2.1 . Parksituation im Friedhofsweg

3 . 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Ortszentrum" mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Würdigung der Einwendungen sowie Billigungs- u. Auslegungsbeschluss

4 . Entwurfsplanung Neubau Tiefgarage

5 . Rathausumfeld - Gestaltung des Platzes für Alle;
hier: Vorberatung

6 . Rathausumfeld - Gestaltung der Vorderen Hochstraße;
hier: Vorberatung

7 . Straßenbaumaßnahme Rehdorfer Straße;
hier: Auftragsvergabe für den geplanten FTTH-Ausbau

8 . Haushalt 2016
Anschaffung von Laptops, Decken-Beamer und Leinwänden in drei Klassenzimmern und der Küche
Produkt 2121 (Pestalozzi-Mittelschule Oberasbach)

9 . Haushalt 2016
Anschaffung eines drahtlosen Präsentationssystems incl. der Einheit zum wiedergeben; Erhöhung des investiven Budgets
Produkt 1261 (Abwehrender Brandschutz)

10 . Haushalt 2016 Veränderungen im Haushalt 2016 seit dem 24. November 2015

11 . Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2016
a) Ergebnishaushalt
b) Finanzhaushalt

12 . Beratung und Beschlussfassung über den Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2017 bis 2019

13 . Stellenplan 2016

14 . Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

15 . Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Oberasbach

16 . Regenüberlaufbecken RÜB2 / Entlastungswasser-Klärteich EKT2;
hier: Vergabe der Bauleistungen

17 . Mitteilungen

18 . Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

I. Öffentlicher Teil

Frau Erste Bürgermeisterin Huber eröffnet um 18:58 Uhr die Sitzung vom Stadtrat Oberasbach. Sie begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die Pressevertreter und die Zuhörer.

Sie stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht geladen wurde.
Entschuldigt fehlten Frau Müller-Ehrhardt, Herr Heinl und Herr Peter. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und lässt über diese abstimmen, nachdem keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorliegen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Tagesordnung zu.

TO-Punkt 1:
Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung Nr. StR/017/2015 vom 23.11.2015 und StR/019/2015 vom 21.12.2015

Herr Schikora verlässt kurz den Sitzungssaal, die Ist-Stärke beträgt 21-Mitglieder.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 21 dagegen: 0 anwesend: 21

TO-Punkt 2:
Bürgerfragestunde

TO-Punkt 2.1:
Parksituation im Friedhofsweg

Herr Schikora ist wieder im Sitzungssaal eingetroffen, die Ist-Stärke beträgt somit 22-Mitglieder.

Frau Luise Haßler aus der Albrecht-Dürer-Str. 100 ist aufgefallen, dass auf den drei öffentlichen Parkplätzen im Friedhofsweg fast durchgängig Autos von der Diakonie stehen. Da diese Parkplätze aber auch für die Besucher des Friedhofes gedacht sind, wäre es schön, wenn man hier eine Lösung finden könnte.

Frau Huber teilt mit, dass der Sachverhalt entsprechend aufgenommen wird und eine schriftliche Antwort folgt.

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 3: 0220/1
17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Ortszentrum" mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Würdigung der Einwendungen sowie Billigungs- u. Auslegungsbeschluss

Frau Dietrich erläutert den Sachverhalt, Herr Franke vom Architekturbüro schildert die Planungen.

A) Würdigung der Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Würdigung der Einwendungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Ortszentrum" im Bereich des Rathausumfeldes:

Im Anhang „Planerische Stellungnahmen" wurden die Anregungen aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der beteiligten Fachbehörden in der linken Spalte aufgeführt. In der rechten Spalte wurden die planerischen Stellungnahmen angefügt.

PLANERISCHE STELLUNGNAHMEN

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Main-Donau-Netz Gesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg Stand: 07.07.2015 ; Az: ANR02201513329; MDN-NM-IS Bie;	
In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE AG und der von uns ggf. im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im o.g. Bereich. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft. Zusätzlich zu den auf den überlassenen Pläne bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehenden Anlagen – insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Die Versorgung mit Strom und Gas ist ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt. Der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu den Leitungstrassen muss im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein. Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die zugesandten Leitungsbestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für diese Bauleitplanung gesichtet. Eventuell von der Planung betroffene weitere Anlagenbetreiber wurden als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Bauleitplanverfahren beteiligt – ihre gegebenenfalls abgegebenen Stellungnahmen werden berücksichtigt. Die Leitungsträger werden grundsätzlich rechtzeitig vor Straßenbaumaßnahmen von der Stadt Oberasbach eingebunden. Auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Leitungsschutzabständen wurde in den textlichen Hinweisen eingegangen.

Einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Wir bitten Sie, die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, das wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	

<u>Beschluss: einstimmig beschlossen</u>
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Evangelische Kirchengemeinde St. Markus, Markusweg 2, Oas Stand: 14.07.2015	
Bei Verengung der Fahrbahn Vordere Hochstraße und deren Begrünung bzw. Stellplatzeinrichtung wäre zu berücksichtigen, dass eine (Feuerwehr-)Zufahrt zum Kircheneingang gewährleistet ist. Bei der detaillierten Planung wäre der Kirchenvorstand bereit mitzuwirken. Die Ausweisung eines Behindertenparkplatzes in der Nähe der Kirche erscheint sinnvoll.	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Vorschläge werden grundsätzlich positiv gesehen. Die Umsetzung wird im Zuge der Straßenplanung geprüft. Dabei ist zu prüfen, ob die erforderlichen Stellplatzbreiten hergestellt werden können. Die genaue Lage eines Behindertenparkplatzes sollte in einem gemeinsamen Ortstermin zu gegebener Zeit festgelegt werden.

<u>Beschluss: einstimmig beschlossen</u>
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nbg Stand: 15.07.2015 , Az.: W57128156, PTI 13, PB L BBB	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Bestand und Betrieb der vorhandenen	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die zugesandten Leitungsbestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für diese Bauleitplanung gesichtet. Die Leitungsträger werden grundsätzlich rechtzeitig vor Straßenbaumaßnahmen von der Stadt Oberasbach eingebunden. Auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Leitungsschutzabständen wurde in den textlichen Hinweisen eingegangen.

TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich Vordere Hochstraße, Kurt-Schumacher-Straße, Käthe-Kollwitz-Weg und Stiftsstraße stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem ‚Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von cva. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen. In Bezug auf die Umweltprüfung haben wir keine Anmerkung.	Ab Mitte September 2015 wird eine Fuß- und Radwegeverbindung zwischen dem Rathausplatz und der Langenäckerstraße, im sogenannten „Grün für Alle" erstellt. Ab Mitte 2016 soll die Tiefgarage zwischen der vorderen Hochstraße und dem Rathaus abgebrochen und erneuert werden. Der Straßenbau im Bereich Vordere Hochstraße/Kurt Schumacher Straße ist für das Jahr 2018 vorgesehen. In den Jahren 2017 und 2018 sollen auf der Tiefgarage und im näheren Umfeld der „Platz für Alle" und eventuell auch die „Stadtmöbel" gebaut werden. Für die in den Jahren 2018 und später folgenden Ergänzungsbauten müssen die entsprechenden Ver- und Entsorgungsleitungen erstellt werden. Möglicherweise baut die Stadt Oberasbach etwa im Jahr 2022 ein Kulturgebäude im Rathausumfeld. Hier könnte eine Nahwärmeleitung vom Rathaus zu diesem Gebäude zur Ausführung kommen. Umbauarbeiten an der Straßenbeleuchtung im Ortszentrum sind frühestens ab 2019 zu erwarten

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf Stand: 21.07.2015, 13.10.2015 u. 04.12.2015 , Az.:	
1. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft): Hinweis: Im Planungskonzept wird auf die Problematik der Müllsammlung und – Entsorgung eingegangen. Eine genaue Klärung über mögliche Müllsammelstellen soll noch mit den Anliegern erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Fürth keinen sog. Vollservice bei der Müllabfuhr hat. Die jeweiligen Müllfraktionen müssen deshalb am Abfuhrtag an einer öffentlichen, mit Schwerlastverkehr befahrbaren Straße zur Abholung bereitgestellt werden.	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: **Zu 1. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):** Zur Ver- und Entsorgung / Müllsammlung im Rathausumfeld: Die Ver-, und Entsorgungsproblematik wurde mit den beteiligten Fachstellen im Zuge der Objektplanung für den „Platz für Alle" abgeklärt und gelöst. Die neue Tiefgarage soll statisch so ausgelegt werden, dass sie auch von LKW /Schwerlastverkehr befahren werden kann. Der Müll soll in sogenannten „Stadtmöbeln" am Rand der Tiefgarage gelagert werden. Die Erreichbarkeit dieser Unterstellmöglichkeiten wird somit sichergestellt.
2. Abteilung 4 – SG 41 (SB 411 – Technischer Umweltschutz): **Hinweis**: Auf Seite 4 letzter Satz des schalltechnischen Gutachtens v. 30.10.2014 (Höhnen und Partner) wird vom Gutachter ausgeführt, dass „oberhalb des Abwägungsspielraumes sind zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen". Als obere Abwägungsgrenze (Abwägungsspielraum) werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImschV angesehen. Dies ist so nicht richtig. Bereits bei Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 sind aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen (also nicht erst bei einer Überschreitung der Werte der 16. BImSchV). Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV stellen vielmehr die Grenze dessen dar, bei deren Überschreitung mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist. Letztlich bewegt sich im Regelfall der Abwägungsspielraum also nur im Bereich zwischen den Werten der DIN 18005 und der 16. BImSchV. Die Werte der 16. BImSchV sollten daher im Regelfall nicht überschritten werden. **Empfehlungen**: Auf Seite 8 wird in der Tabelle die Anzahl der oberirdischen Stellplätze mit 56 angegeben. Im Bebauungsplan wird die Anzahl mit 59 angegeben. Hier sollte eine Abglei-	**Zu 2. Abteilung 4 – SG 41 (SB 411 – Technischer Umweltschutz):** **Bezug und Grundlage der Abwägung bildet die nachgereichte Stellungnahme des Büros Höhnen & Partner vom 22.04.2015** Darstellung der städtebaulichen Gesichtspunkte: Die Stadt Oberasbach plant durch das Bebauungsplanänderungsverfahren eine Sanierung ihres Stadtkerns. Hierbei werden die wesentlichen Elemente – der Ersatzbau für die marode Tiefgarage und die Sanierung des oberirdischen Parkplatzes zu keiner grundsätzlich neuen städtebaulichen Anordnung führen. Vielmehr tritt durch das geplante „Stadtmöbel" als Lärmschutzwand gegenüber der bestehenden Wohnbebauung an der Vorderen Hochstraße und die Verlegung der Zufahrtsrampe dahinter sowie durch die Blockrandbebauung durch den „Neubau A" eine lärmtechnische Verbesserung der Gesamtsituation ein. Hinzu kommt, dass das bisher festgesetzte Maß der baulichen Nutzung im Änderungsverfahren erheblich reduziert und die Art der baulichen Nutzung für die bisher unbebaute Festwiese Fl.Nr. 911/15 von einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Bürgerhaus", mit entsprechender Besucherfrequenz im anstehenden Änderungsverfahren in zwei Dienstleistungsgebäude geändert wird. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die geänderte städtebauliche Planung die lärmmäßige Situation der Wohngebäude an der Vorderen Hochstraße nicht verschlechtert wird.

chung auf einheitliche Zahlen erfolgen. Auf Seite 11 Nr. 5.3 wird angegeben, dass die Werte der 16. BImSchV um bis zu 7 dB(A) tags überschritten werden. In den weiteren Ausführungen wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass der „Immissionsanteil von Parkplatz und Tiefgaragen-Zufahrt eine <u>untergeordnete</u> Rolle spielt". Diese Ausführung bzw. Satz ist jedoch ein gewichtiges Kriterium im Abwägungsprozess für die Stadt Oberasbach (siehe oben: keine Überschreitung der Werte der 16. BImSchV im Regelfall). Sollte der Immissionsanteil von Parkplatz und Tiefgaragen-Zufahrt wirklich untergeordnet sein (wovon laut Gutachter auszugehen wäre), wären die Änderungen des Bebauungsplanes zulässig, obwohl die Werte der 16. BImschV überschritten werden. Es stellt sich jedoch die Frage, **<u>wie hoch</u>** – also in einem Zahlenwert ausgedrückt – diese „ungeordnete Rolle" anzusehen wäre. Dies sollte noch ergänzend ausgeführt werden (schalltechnische Betrachtung ohne Verwirklichung der Änderung gegenüber einer schalltechnischen Betrachtung mit Verwirklichung der Änderung). Mit der Zusammenfassung und Bewertung unter Nr. 6 des Gutachtens besteht unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte Einverständnis, insbesondere hinsichtlich der passiven Schallschutzmaßnahmen für die Gebäude A und B. Die Ausführungen unter Nr. 1.9 „Schallschutzmaßnahmen" im Vorentwurf v. Mai 2015 zu den „Bestandsgebäuden Fl.Nr. 911/12 und 911/8" sind aufgrund der Erkenntnisse aus dem Gutachten nicht zweckdienlich bzw. praxisgerecht. Insbesondere lässt sich die Erkenntnis aus den Ausführungen der „Ziffer 5" im Gutachten v. 30.10.2014 nicht ableiten. Weitere Stellungnahme vom 04.12.2015: Zu Ihrer Frage, ob passive Schallschutzmaßnahmen an den Bestandsgebäuden festgesetzt werden sollen, kann ich aus fachtechnischer Sicht folgendes mitteilen. Passive Schallschutzmaßnahmen bei bestehenden Gebäuden können erst dann gefordert bzw. umgesetzt werden, wenn eine Nutzungsänderung des Gebäudes oder ein Neubau erfolgt. Aus fachtechnischer Sicht ist eine Festsetzung in Form passiver Schallschutzmaßnahmen an den Bestandsgebäuden zum <u>jetzigen Zeitpunkt</u> nicht	<u>Heranziehung der Orientierungswerte:</u> Grundsätzlich hat eine Gemeinde beim Aufstellen eines Bebauungsplanes die Lärmbelastung des Plangebiets durch vorhandene Straßen als Abwägungsmaterial zu ermitteln, zu bewerten und mit anderen öffentlichen Belangen und privaten Interessen gerecht abzuwägen (BVerwG, Urt. v. 22.03.2007 – BVerwG 4 CN 2.06 juris – BVerwGE 128, 238). Zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung kann die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau, in Kombination mit den in Beiblatt 1 zur DIN genannten Orientierungswerten für die städtebauliche Planung, herangezogen werden. In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. In Folge stellt eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV nicht zwangsläufig ein finales Ausschlusskriterium innerhalb der Abwägung dar, es ist jedoch zu beachten, dass in diesem Fall die Gründe für das Festhalten an der Planung besonders stark wiegen müssen und das Planungskonzept zwingend aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen zur Konfliktbewältigung vorsehen muss. Das oben beschriebene Vorgehen ist für den vorliegenden Sachverhalt nur bedingt geeignet. Von grundlegender Bedeutung ist hier die Tatsache, dass die Pegelüberschreitungen aus den bereits heute vorhandenen Emissionen der Vorderen Hochstraße resultieren (vgl. Aussage 3). Wie unter Ziffer 6 der schalltechnischen Untersuchung beschrieben, handelt es sich um ein bestehendes Defizit, das im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanänderungsverfahrens leider nicht lösbar ist. Der Empfehlung des Landratsamtes vom laut E-Mail vom 4. Dezember 2015 zu Passiven Schallschutzmaßnahmen bei Bestandsgebäuden wurde nachgekommen. <u>Zur Anzahl der oberirdischen Stellplätze:</u> Die Eingangsparameter (Lage und Ausdehnung des Parkplatzes, Nutzungskonditionen) haben sich seit dem Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtes nicht verändert. Die Anzahl der Stellplätze lag hierbei bei 56

sinnvoll, da nicht absehbar ist, wie sich der Verkehr auf der Straße und der Stand der Lärmminderungstechnik bei einem evtl. zukünftigen Neubau oder Umbau eines Bestandsgebäudes entwickelt. In 10 Jahren kann sich der Verkehr ganz anders entwickeln, als man „damals" beim Aufstellen des Bebauungsplanes gedacht hat. Somit wären die Festsetzungen in diesem speziellen Fall (Überplanung v. Bestandsgebäuden), die man heute trifft, in 10 Jahren wahrscheinlich nicht mehr zeitgemäß und man müsste den Bebauungsplan wieder ändern. Sinnvoller würde ich finden, wenn man eine Festsetzung formuliert, die eher allgemeiner Art wäre. Zum Beispiel: „Die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) werden an den Bestandsgebäuden (Angabe der jeweiligen Flur-Nr. bzw. Hausnummer) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aufgrund Verkehrslärmbelastungen durch die „Vordere Hochstraße (evtl. Angabe einer anderen Straße)" überschritten. Bei einem Neubau oder einer Nutzungsänderung dieser Gebäude, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes bereits bestanden haben, sind Lärmminderungsmaßnahmen an der Gebäudehülle passiver Art durchzuführen. Der Nachweis über die Auslegung der passiven Schallschutzmaßnahmen ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen."	oberirdischen Plätzen, die sich auf 59 Plätzen erhöht hat. Durch die zusätzlichen drei Stellplätze erhöht sich der äquivalente Schallleitungspegel L_W des Parkplatzes um lediglich 0,3 dB(A) auf 89,0 dB(A). In Anbetracht des, insbesondere bei den Immissionsorten mit Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005-1 bzw. der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV, untergeordneten Einflusses der Parkplatzemissionen auf den Gesamtpegel gelten die in der schalltechnischen Untersuchung getroffenen Folgerungen auch bei einer Erhöhung der oberirdischen Stellplatzanzahl auf 59 Stellplätze. Die Stellplatzzahl ist nicht mehr in der Festsetzungen enthalten. Betrachtung der Vorderen Hochstraße Der Teilpegel bei ausschließlicher Betrachtung der Vorderen Hochstraße an den maßgeblichen Immissionsorten IO 01 bis IO 10 liegt dem Schreiben Höhnen & Partner vom 22.04.2015 als Anlage bei. Die oben zitierte Aussage, zur untergeordneten Rolle der Emissionen von Parkplatz und Tiefgaragenzufahrt, gilt für die Immissionsorte IO 07 bis IO 10. Wie aus beiliegender Tabelle ersichtlich, beträgt die Pegelsteigerung bei diesen Immissionsorten bei Berücksichtigung aller Emittenten (inklusive Parkplatz und Tiefgaragenzufahrt) gegenüber. dem Teilpegel bei ausschließlicher Berücksichtigung der Emissionen der Vorderen Hochstraße maximal 0,2 dB(A) (IO 08, 1. OG, Tagzeit). Mit Ausnahme von IO 07, EG liegen für die Nachtzeit keine Pegeldifferenzen vor. Auch an dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass auch heute schon der Parkplatz in der Nachtzeit genutzt wird und die vorgesehene Reduzierung auf 59 oberirdische Stellplätze (gegenüber dem Bestand) zu einer Verringerung der Emissionen infolge des Parkverkehrs führt.
3. Abteilung 4 – SG 41 (SB 412 – Wasserrecht): Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 77/1 (17. Änderung) ist ein Grundstück betroffen, dass im Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) enthalten ist. Es handelt sich um das Grundstück Fl. Nr. 911/19, Gemarkung Oberasbach (Katasternummer 57300504, chemische Reinigung Oberasbach, stoffliche schädliche Bodenveränderung, Erhebung 10.11.1988). Im Ortsplan der Stadt Oberasbach M 1 :	**Zu 3. Abteilung 4 – SG 41 (SB 412 – Wasserrecht):** Zu Grundstücken Fl.Nrn. 751/9 Tfl., 911/22 Tfl. und 911/13 Tfl., Gemarkung Oberasbach: Die SakostaCAU GmbH wurde von der Stadt Oberasbach mit der Durchführung einer orientierenden Altlastenuntersuchung gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG, [4]) über diese vermuteten Altablagerungen im Bereich des Bebauungsplanes be-

5000 (Stand 1986) besteht ein Roteintrag über gekennzeichnete Müllablagerungsplätze auf den Grundstücken Fl. Nrn. 751/9 Tfl., 911/22 Tfl. und 911/13 Tfl., Gemarkung Oberasbach. Inwiefern es in diesem Gebiet tatsächlich zu schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten gekommen ist, ist uns mangels weiterer Erkenntnisse nicht bekannt. Wir bitten jedoch, dies im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass erforderliche Altlastenuntersuchungen im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Bauleitplanung gemäß Ziffer 4.1.1.4 Bayerische Bodenschutzverwaltungsvorschrift (BayBodSchVwV) ausdrücklich Sache der Gemeinde sind, die hier im Rahmen ihrer nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vorrangigen baurechtlichen Zuständigkeit nach den §§ 1 ff Baugesetzbuch (BauGB) handelt. Sollte Grundwasser (Bauwasserhaltung) während der Bauzeit abgesenkt werden, so bedarf dies gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung nicht genehmigungsfähig ist, ggf. sind Keller/Tiefgaragen in wasserdichte Wannen auszubilden. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 zu beachten. Sollten die Vorgaben der NWFreiV überschritten werden, ist eine wasserrechtliche Gestattung zu beantragen. Desweiteren weisen wir darauf hin, dass die Versickerung von Niederschlagswasser auf Altlastenflächen nicht zulässig ist. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten. <u>13.10.2015:</u> Zur Stellungnahme des Landratsamtes Fürth, AB 412 Wasserrecht/Bodenschutz und Altlasten vom 08.07.2015 möchte ich folgendes ergänzen: nach den uns vorliegenden Akten wurde die chemische Reinigung auf dem Grundstück Fl.Nr. 911/19 Gemarkung Oberasbach von 1995 bis 1997 saniert. Gemäß Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 04.08.1998 und des Gesund-	auftragt. Diese legte am 22.12.2015 ihr Gutachten vor. Für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser wurden die Prüfwerte bzw. Hilfswerte 1 bei den untersuchten Stoffen am Ort der Probenahme nicht überschritten. Damit ergibt sich kein Emissionspotential. Bis zur Untersuchungstiefe von 3 m sind bei dieser orientierenden Untersuchung Prüfwertüberschreitungen am Ort der Beurteilung nicht zu prognostizieren. Die Lage der Ablagerung konnte nicht lokalisiert werden; es gab keine signifikanten Hinweise auf eine Müllablagerung im Untersuchungsgebiet. Der Gutachter empfiehlt daher, dass keine weiteren Untersuchungen zur abschließenden Gefährdungsabschätzung mehr erforderlich sind. Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast gemäß BBodSchV im Untersuchungsgebiet hat sich nicht bestätigt und ist deswegen nach Ansicht der Stadt ausgeräumt. <u>Zu dem Grundstück Fl.Nr. 911/19, Gemarkung Oberasbach, Am Rathaus 8:</u> Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 19.10.2015 mitgeteilt, dass diese Altlastenverdachtsfläche anlässlich einer Aufgabenträgerbeteiligung aus dem Altlastenkataster entlassen wird. Auf diesem Grundstück ist keine Baumaßnahme geplant. Auf die Regelungen zur Niederschlagswasserversickerung wird in den textlichen Hinweisen zur Bebauungsplansatzung hingewiesen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde am Verfahren beteiligt.

heitsamtes vom 14.08.1998 konnte die Bodenluftsanierung beendet werden, das Sanierungsziel galt als erreicht. Lediglich bei späteren Erdarbeiten oder Nutzungsänderungen sollten Nachuntersuchungen erfolgen (vgl. Schreiben des Landratsamtes Fürth in Anlage). 1986 wurde von der Stadt Oberasbach ein Lageplan mit rot eingetragenen Müllablagerungsplätzen vorgelegt. Ein Ausschnitt dieses Plans ist als Anlage beigefügt. Der im Bereich des B-Plans Nr. 77-1 Ortszentrum gelegene Müllplatz ist gelb umrandet. Es müsste sich hierbei um die aktuellen Grundstücke mit den Fl. Nrn. 751/9 Tfl., 911/22 Tfl. und 911/13 Tfl., Gemarkung Oberasbach handeln. Warum diese Altablagerung nicht im Kataster enthalten ist, ist mir nicht bekannt. Auch über etwaige bereits durchgeführte Untersuchungen/Sanierung konnte ich nichts finden. Ggf. hat die Stadt Oberasbach genauere Informationen.	
<u>4. Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister):</u> **-** Es wird empfohlen, dass der Bebauungsplan konkrete Festsetzungen zur Zulässigkeit von Werbeanlagen (Standorte, Größen, Anzahl) trifft, weil dies im späteren Vollzug häufig schwierig zu regeln ist.	**<u>Zu 4. Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister):</u>** <u>Zu den Werbeanlagen:</u> Die textliche Festsetzung zur Zulässigkeit von Werbeanlagen wurde neu gefasst.
- Es wird empfohlen, die öffentliche Parkfläche – auf der künftig multifunktionale Nutzungen stattfinden sollen – entsprechend der angedachten zulässigen Nutzungen zu definieren.	<u>Zur Definition zulässiger Nutzungen auf dem Multifunktionsplatz:</u> Die textliche Festsetzung zur Zulässigkeit multifunktionaler Nutzungen wurde ergänzt.
- Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich sehr eng am Bestand; ggf. sollten spätere Erweiterungs-Möglichkeiten an einzelnen Standorten / Bestandsgebäuden mit aufgenommen werden.	Zur Festsetzung der Baugrenzen: Bisher war es Wunsch und Zielrichtung der Stadt Oberasbach, keine Erweiterungen der bestehenden Standorte zuzulassen. Es soll lediglich die Möglichkeit einer energetischen Sanierung der baulichen Anlagen gegeben werden. Diese Zielrichtung wurde bei der Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt Die knappe Bemessung der Baugrenzen ist oftmals identisch mit den Grundstückszuschnitten, die bei Aufstellung des Bebauungsplanes gebäudescharf gewählt wurden. Es ist deshalb zielführend, die bestehenden Baugrenzen zu erhalten bzw. nur um das Maß einer möglicherweise notwendigen Wärmedämmschicht zu vergrößern. Darüber hinausgehende Änderungen bzw. Vergrößerungen würden eine Anpassung der Grundstücksgrenzen erforderlich machen oder könnten zu unübersichtlichen Rechtsverhältnissen führen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90461 Nbg **Stand: 24.07.2015; Az.: 4.1-4622-FÜ 5-11233/2015**	
Allgemein Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller (Tiefgarage) als wasserdichte Wannen ausgebildet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 GHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Altlasten Das sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77/1 befindliche Grundstück mit der Fl.Nr. 911/19, Gmkg. Oberasbach ist im Altlastenkataster unter der Katasternummer 57300504 als Standort einer (ehem.) chemischen Reinigung erfasst. Sollten auf diesem Grundstück Erdarbeiten stattfinden, so ist im Vorfeld der Boden auf LHKW-Belastungen hin zu untersuchen. Außerdem sind im südlichen Geltungsbereich Altablagerungen aktenkundig, deren Gefährdungspotenzial noch nicht abschließend erkundet ist. Auch in diesem Bereich wären aus wasserwirtschaftlicher Sicht vor der Durchführung von Erdarbeiten Bodenuntersuchungen erforderlich. Die Altlastenverdachtsflächen sollten in dem Bebauungsplan als solche gekennzeichnet werden. Falls im Rahmen von Erdarbeiten Boden gefunden wird, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o.ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erdarbeiten sofort einzustellen sind. Die zuständigen Stellen am Landratsamt Erlangen-Höchstadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind in diesem Fall umgehend zu verständigen. Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht	Zu Grundstück Fl.Nr. 911/19, Gemarkung Oberasbach, Am Rathaus 8: Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 19.10.2015 mitgeteilt, dass diese Altlastenverdachtsfläche anlässlich einer Aufgabenträgerbeteiligung aus dem Altlastenkataster entlassen wird. Auf diesem Grundstück ist keine Baumaßnahme geplant. Zu den Grundstücken Fl.Nrn. 751/9 Tfl., 911/22 Tfl. und 911/13 Tfl., Gemarkung Oberasbach: Im Altlastenkataster der Stadt Oberasbach aus dem Jahr 1988/89 wurden die o.g. Teilflächen oberhalb des Heinrich-Heine-Weges als ***mögliche*** frühere Altlastverdachtsfläche kartiert. Dabei handelte es sich um eine private Lehmgrube. Die Angaben basieren auf den Ergebnissen einer Altlastenkartierung aus dem Jahr 1988 durch eine ABM-Kraft. Ziel der Altlastenkartierung war die Feststellung und Kennzeichnung altlastenverdächtiger Flächen durch Sichten von Plan- und Aktenmaterial früherer Lehm- und Tongruben, ehemaliger Ziegeleien bzw. Sandgruben oder natürlicher Geländevertiefungen. Darüber hinaus wurden nähere Untersuchungen durch Aktenstudium, Luftbildaufnahmen, Auskünfte früherer Kollegen oder Bürgerbefragungen durchgeführt. Vorhandene Lehmgruben wurden meist als Mülldeponie für Hausmüll benutzt. Nach Aussagen weiterer Zeitzeugen ist dort nichts über Müllablagerungen bekannt.

die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angehzeigt. Evtl. sind erhöhte Anforderungen an den Arbeitsschutz bei Baumaßnahmen im Altlastenbereich erforderlich. Auf die abfallrechtliche Relevanz bei dem Aushub und der Entsorgung von belastetem Bodenmaterial wird ebenfalls vorsorglich hingewiesen.	Die SakostaCAU GmbH wurde deshalb von der Stadt Oberasbach mit der Durchführung einer orientierenden Altlastenuntersuchung gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG, [4]) über diese vermuteten Altablagerungen im Bereich des Bebauungsplanes beauftragt. Diese legte am 22.12.2015 ihr Gutachten vor. Für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser wurden die Prüfwerte bzw. Hilfswerte 1 bei den untersuchten Stoffen am Ort der Probenahme nicht überschritten. Damit ergibt sich kein Emissionspotential. Bis zur Untersuchungstiefe von 3 m sind bei dieser orientierenden Untersuchung Prüfwertüberschreitungen am Ort der Beurteilung nicht zu prognostizieren. Die Lage der Ablagerung konnte nicht lokalisiert werden, es gab keine signifikanten Hinweise auf eine Müllablagerung im Untersuchungsgebiet. Der Gutachter empfiehlt daher, dass keine weiteren Untersuchungen zur abschließenden Gefährdungsabschätzung mehr erforderlich sind. Der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast gemäß BBodSchV im Untersuchungsgebiet hat sich nicht bestätigt und ist deswegen nach Ansicht der Stadt ausgeräumt.
<u>Bodenschutz</u> Auf den besonderen Schutz des Mutterbodens und sonstige Vorgaben zum Umgang und zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und § 12 BBodSchV ist hinzuweisen. Oberboden ist sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen, wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden. Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.	Die Hinweise zum Schutz des Mutterbodens und zum sonstigen Bodenschutz werden unter Kapitel D (textliche Hinweise) des Änderungsplanes aufgenommen.

<u>Beschluss: einstimmig beschlossen</u>
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg Az.: P-2015-2751-1_S52 Stand: 28.07.2015	
Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt. Wir weisen jedoch darauf hin und bitten, alle an den kommenden Bauausführungen Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG unterliegen: Art. 8 Abs. 1 DSchG: wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeigt eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Veranlassung.	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Der Hinweis zur Verpflichtung der Anzeige von Bodendenkmälern und diesbezüglichen Funden wird in die Planungsunterlagen zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Ortszentrum" aufgenommen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Anwohner Theodor-Heuss-Str. 66, 90522 Oberasbach Stand: 24.07.2015	
Als Oberasbacher Bürger begrüße ich das Bestreben der Stadt sich über die Weiterentwicklung Gedanken zu machen. Die aktuellen Pläne bereiten mir jedoch als direkter Anwohner Sorgen: Durch die umfangreiche Bebauung verschwindet die freie Grünfläche nördlich des Rathauses (Kirchweihplatz) fast komplett. Ich bin bislang immer froh, wenn ich nach dem Durchfahren von Rothenburger Straße und anschließend Kurt-Schumacher-Straße am Kirchweihplatz ankomme. Die schöne Baumallee entlang der Kurt-Schumacher-Straße trägt dabei wesentlich zur Wirkung dieser Grünfläche bei. Mit der nun geplanten Bebauung wird diese Grünfläche komplett zerstört, ein Stück Attraktivität und Lebensqualität des zentralen städtischen Bereichs verschwindet. Weiterhin wird mit dieser umfangreichen Bebauung die Durchführung von Kirchweih und anderen Aktivitäten wie z.B. Gewerbeschau nach meiner Einschätzung stark eingeschränkt oder gar unmöglich. Der jetzige Ansatz zwingt das Aufstellen von Schausteller-Großgeräten teilweise oder ganz auf die neu zu errichtende Tiefgarage. Es gibt dazu selbst innerhalb des Rathauses Zweifel, dass dies überhaupt möglich ist. Für mich als Bürger ist damit die Sorge verbunden, dass mit dieser Bebauung die Verlagerung von Kirchweih und anderen Aktivitäten weg vom jetzigen Rathaus impliziert wird. Die zuvor beschlossene Umgestaltung der städtischen Grünanlage im Umfeld des DJK-Sportplatzes mit sehr breit angelegten Wegen zeigt für mich auf, wohin diese Verlagerung geschehen wird. Im Interesse der Bürger der Stadt Oberasbach bitte ich sie, das jetzige Konzept der Kirchweihplatz-Bebauung nochmals mit dem Stadtrat <u>und</u> den Bürgern zu beraten. Grünflächen und Bäume sind mehr denn je ein Pluspunkt für jede Stadt.	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Brachfläche (Kirchweihplatz) liegt nicht im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes und wird gesondert entwickelt. Dennoch eine kurze Erläuterung der Planungsziele: Seit langem sieht der gültige Bebauungsplan Nr. 77/1 „Ortszentrum" auf der genannten Fläche Baurecht für eine Bürgerhalle vor. Zulässig wäre also eine großzügige Bebauung und Versiegelung. Bei der Fläche an der Ecke Kurt-Schumacher-Straße/ Vordere Hochstraße handelt es sich um ein „städtebauliches Filetstück". Aufgrund des Sanierungszieles (Barrierefreiheit, Bezugnahme auf demografischen Wandel und dessen Auswirkungen) ist es aus wirtschaftlichen und gestalterischen/städtebaulichen Gründen unabdingbar eine nachhaltige Nutzung zu planen und damit den Stadtkern Oberasbachs auszuformulieren und aufzuwerten. Die Baumallee soll bestehen bleiben und wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan sogar geschützt. Außerdem wird sie in der Vorderen Hochstraße straßenbegleitend erweitert. Die beschriebene Attraktivität und Lebensqualität im zentralen städtischen Bereich ist funktional dem Grünzug zwischen Rathaus und Schulkomplex zugeordnet und wird durch die Baumaßnahme dort gegenwärtig aufgewertet. Die Wiese östlich der Tiefgarage kann eine solche Qualität nicht annähernd aufweisen. Durch die Aktivierung und die damit einhergehende Aufwertung wird es möglich, dass der Stadtkern der Stadt Oberasbach zukünftig Funktionen und Nutzungen vereint, die für eine funktionierende Stadtmitte unerlässlich sind. Im Rahmen der Aufwertung des Rathausumfeldes wurde als klares Ziel kommuniziert, dass Nutzungen wie „Kärwa", Märkte und andere Festivitäten, etc. weiterhin ungehindert stattfinden sollen. Diese Bedingung wurde bereits im Rahmen des städtebaulichen Architektenwettbewerbes formuliert und stellt zukünftig einen wichtigen Meilenstein für den funktionierenden Stadt-

	kern dar. Somit wird deutlich, dass eine Verlagerung der Kirchweih nicht geplant ist. Der Stadtrat hat sich mit den einzelnen Themen der Planung im Rathausumfeld in den letzten Jahren mehrmals eingehend auseinandergesetzt. Zu allen bisherigen Planungsschritten findet die Öffentlichkeit Informationen auf der Internetseite der Stadt Oberasbach unter dem Pfad: Leben-Projekte-Stadtentwicklung-Rathausumfeld. Im Jahr 2011 wurden die Ergebnisse aus dem Studentenwettbewerb zur Entwicklung des Rathausumfeldes der Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg, im Rathaus ausgestellt. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Sanierungsverfahrens zum Sanierungsgebiet Rathausumfeld beteiligt. Insbesondere wurde vom 26.10.2012 bis 26.11.2012 eine Mitwirkung der Betroffenen erbeten. Zusätzlich wurde am 22.11.2012 eine Informationsveranstaltung für Eigentümer, Mieter, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige des Rathausumfeldes im Sitzungssaal des Rathauses angeboten, der trotz ortsüblicher Veröffentlichung und mehr als 60 persönlichen Anschreiben leider nur 12 Personen gefolgt sind. Im Rahmen des städtebaulichen Architektenwettbewerbes fand vom 06.05.2013 bis 31.05.2013 eine Ausstellung im Foyer des Rathauses mit Pressetermin statt. Gleichzeitig erfolgte eine Erläuterung in der Bürgerversammlung am 16.05.2013 in der Aula der Grundschule Altenberg. Weiterhin stand das Zentrenmanagement auf dem Stadt-und Bürgerfest am 26.04./27.04.2014 mit einem Informationsstand zu Auskünften bereit. Zum Tag der Städtebauförderung am 09.05.2015 konnten zur Ausstellung im Foyer des Rathauses vormittags eine Mitarbeiterin des Bauamtes und nachmittags das Zentrenmanagement kontaktiert und befragt werden. Wir hoffen, damit aufgezeigt zu haben, dass der Stadt Oberasbach die Öffentlichkeitsarbeit sehr am Herzen liegt.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Beteiligte: Restaurant Am Rathaus 5-7, 90522 Oberasbach **Stand: 25.01.2016**	
Hinsichtlich der Baugrenze am Gebäude mit der Fl.Nr. 911/12 möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich nicht damit einverstanden bin, da ich den Terrassenbereich des Restaurantes teilüberdachen möchte. Ich erhoffe mir damit, dass meine Gäste im Sommer auch an regnerischen Tagen im Außenbereich Platz nehmen können, was im Moment mit den Sonnenschirmen nicht der Fall ist, und nicht ganz ausfallen. Ich denke, dass es auch im Sinne der Stadt Oberasbach ist, das Ortszentrum noch mehr zu beleben, was meiner Meinung nach diese Maßnahme auch dazu beitragen wird. Ich hoffe auf positive Nachricht Ihrerseits und verbleibe ...	Ihre Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die Stadt Oberasbach will aus planerischer Sicht die bestehenden Baugrenzen bei den Bestandsgebäuden grundsätzlich beibehalten. Andernfalls werden Bezugsfälle geschaffen, der eine komplette Überarbeitung der Planung zur Folge hätte. Als Lösungsmöglichkeit für den Wunsch des Antragstellers wird folgendes vorgeschlagen: Um einen dauerhaften, aber jahreszeitlich nur temporären Witterungsschutz zu erzielen, könnte ein Bauantrag für das Anbringen einer ausreichend großen und wetterfesten Markise gestellt werden. Diese hätte im Vergleich zu einer festen Teilüberdachung den Vorteil, dass in der Zeit ohne Außenbewirtschaftung eine Verschattung der Gasträume vermieden wird.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

B) Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat billigt den Entwurf der Satzung zur 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77/1 „Ortszentrum" im Bereich des Rathausumfeldes (Stand: Januar 2016).
Der Änderungsbereich befindet sich zwischen der Vorderen Hochstraße, der Kurt-Schumacher-Straße, dem Käthe-Kollwitz-Weg und der Stiftsstraße und umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:
Fl.Nrn. 751/7 (Teilfläche), 751/9, 751/10, 751/11, 751/17, 758/42 (Teilfläche), 909/4 (Teilfläche), 911/1, 911/7, 911/8, 911/10, 911/11, 911/12, 911/13, 911/14 (Teilfläche), 911/16, 911/17, 911/18, 911/19, 911/20, 911/21, 911/22, 911/23, 912/3 (Teilfläche), 912/4 (Teilfläche), 912/5, 913/81, 917/30 (Teilfläche), 918/6, jeweils Gemarkung Oberasbach.
Der genaue Änderungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt.

Ziele der Änderung sind insbesondere:

- Errichtung einer Tiefgarage im Bereich der bisherigen maroden Tiefgarage.
- Errichtung „Platz für Alle" über der neuen Tiefgarage.
- Anpassung der Vorderen Hochstraße.
- Errichtung eines „Stadtmöbels" mit Bushaltestelle und Informationspunkt.
- Errichtung von Müllsammelhäuschen
- Errichtung eines Kulturgebäudes.
- Errichtung eines Wohngebäudes (z.B. Wohnen im Alter) an der Stiftsstraße".

Der Planentwurf zur 17. Änderung und der Entwurf der Satzung sowie der Begründung mit Umweltbericht sind Bestandteil dieses Beschlusses und werden Anlagen Nrn. 1 zur Sitzungsniederschrift.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

TO-Punkt 4: 0067/6
Entwurfsplanung Neubau Tiefgarage

Frau Kölsch erläutert kurz den Sachverhalt. Herr Ostermann und Herr Pogadl von Scherr und Klimke stellen die Planungen vor. Herr Kleinlein und Herr Nowak erläutern die Überlegungen bezüglich des Kassenautomaten und des Rolltores.

Herr Dr. Schwarz-Boeck hält gerade das Rolltor für sehr sinnvoll und spricht sich dafür aus.

Herr Forman und Herr Maurer stimmen dem zu und bevorzugen ebenfalls diese Lösung.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Der Stadtrat der Stadt Oberasbach beschließt, die Entwurfsplanung der Tiefgarage zur Genehmigungsplanung auszuarbeiten und den Bauantrag einzureichen. Die Ausführungsplanung, einschließlich der haustechnischen Gewerke, und die Ausschreibungsunterlagen sind zu fertigen. Sobald die Baugenehmigung vorliegt ist die Ausschreibung des Bauvorhabens durchzuführen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Der Stadtrat legt fest, dass die Zufahrt zur öffentlichen Tiefgarage vor dem Rathaus nicht mit einer Schrankenanlage ausgestattet wird. Entsprechende Leerrohre sind vorzusehen. In der Tiefgarage ist die Aufstellung eines Parkscheinautomaten an geeigneter Stelle vorzusehen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Ein Rollgittertor sollte installiert werden, um die Tiefgarage temporär für Wartungs- bzw. Reinigungsarbeiten absperren zu können. Das Rollgittertor soll, wenn möglich, über einen manuellen Antrieb verfügen.

TO-Punkt 5: 0316/1
Rathausumfeld - Gestaltung des Platzes für Alle;
hier: Vorberatung

Frau Messmer, Herr Franke und Herr Tautorat vom Architekturbüro erläutern die Planungen und beantworten die Fragen der Mitglieder des Stadtrates.

Beratung/Vorberatung erfolgt

TO-Punkt 6: 0361
Rathausumfeld - Gestaltung der Vorderen Hochstraße;
hier: Vorberatung

Herr Lippert vom Büro Lippert Ingenieure erläutert die Planungen.

Herr Kißlinger hält es für nicht gut, dass der Zebrastreifen weiter nach hinten verschoben werden soll, da dieser an der jetzigen Stelle gut nutzbar ist.

Herr Forman erkundigt sich, ob man alternativ die Haltebucht Richtung Osten verschieben könnte.

Herr Lippert wird die Anregungen mit aufnehmen.

Beratung/Vorberatung erfolgt

TO-Punkt 7: 0138/5
Straßenbaumaßnahme Rehdorfer Straße;
hier: Auftragsvergabe für den geplanten FTTH-Ausbau

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Der Stadtrat beauftragt die Firma Nibler, Mühlstraße 71, 90547 Stein, mit dem FTTH-Ausbau im Zuge des Straßenbaus Rehdorfer Straße mit der Auftragssumme von 60.313,96 € (brutto).

Grundlage bildet das Angebot der vorgenannten Firma vom 13. Januar 2016.

TO-Punkt 8: 0302/35
Haushalt 2016
Anschaffung von Laptops, Decken-Beamer und Leinwänden in drei Klassenzimmern und der Küche
Produkt 2121 (Pestalozzi-Mittelschule Oberasbach)

Herr Bauer befürwortet die Aufnahme in den Haushalt, damit wären alle Klassenzimmer auf dem gleichen technischen Stand.

Herr Maurer erkundigt sich, ob man sich nicht an der Lösung des Landkreises für das Gymnasium mit anschließen möchte. Der Landkreis besorgt hier Whiteboards, die unabhängig vom Betriebssystem von jedem entsprechend genutzt werden können.

Herr Bauer hält das System mit den Whiteboards sicherlich für gut, er bevorzugt aufgrund der Einheitlichkeit allerdings die vorgeschlagene Lösung.

Herr Schikora schlägt aus praktischen Gründen vor, zunächst die Dunstabzugshaube in der Küche einzurichten, bevor der Beamer dort installiert wird.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Die Verwaltung wird beauftragt, Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € für die Anschaffung von Laptops, Decken-Beamer und Leinwänden in drei Klassenzimmern und die Küche in den Haushalt 2016 einzuplanen.

Als alternative soll sich auch die Whiteboardlösung, welche im Gymnasium eingesetzt wird, vorgestellt werden und anschließend mit Herrn Knorz beraten werden, welches System verwendet werden soll. Es ist hierbei abzuwägen, ob die Einheitlichkeit in den Klassenzimmern die eventuell technisch bessere Lösung aufwiegt. Weiterhin soll mit Herrn Knorz besprochen werden, ob man in der Küche den Einbau der Dunstabzugshaube vorziehen kann und den Decken-Beamer erst nachher einbaut. Nach den Gesprächen soll im Gremium darüber Bericht erstattet werden.

TO-Punkt 9: 0302/36
Haushalt 2016
Anschaffung eines drahtlosen Präsentationssystems incl. der Einheit zum Wiedergeben; Erhöhung des investiven Budgets
Produkt 1261 (Abwehrender Brandschutz)

Herr Riedl spricht sich dafür aus, anstelle eines TV-Gerätes zur Widergabe, einen Beamer anzuschaffen.

Herr Jäger hält das System für gut, da es sehr variabel eingesetzt werden kann. Er spricht sich für den Kauf des Systems aus, um das neu gebaute Feuerwehrhaus auf dem aktuellsten Stand der Technik zu haben.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 20 dagegen: 2 anwesend: 22

Die Verwaltung wird beauftragt, Haushaltsmittel in Höhe von 5.700 € für die Anschaffung eines drahtlosen Präsentationssystems incl. der Einheit zum Wiedergeben für die FF Altenberg in den Haushalt 2016 einzuplanen.

TO-Punkt 10: 0302/37
Haushalt 2016 Veränderungen im Haushalt 2016 seit dem 24. November 2015

zur Kenntnis genommen

TO-Punkt 11: 0324
Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2016
a) Ergebnishaushalt
b) Finanzhaushalt

Frau Huber stellt den Haushalt für 2016 vor, dieser findet die Zustimmung im Stadtrat.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Der **Ergebnishaushalt** für das Jahr 2016 wird mit einem Volumen bei den

Erträgen mit	31.409.331 €	und bei den
Aufwendungen mit	30.426.120 €	genehmigt.

Der **Finanzhaushalt** für das Jahr 2016 wird mit einem Volumen

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** bei den

Einzahlungen mit	30.321.691 €	und bei den
Auszahlungen mit	26.998.610 €	genehmigt,

b) aus **Investitionstätigkeit** bei den

Einzahlungen mit	4.440.750 €	und bei den
Auszahlungen mit	20.054.400 €	genehmigt,

c) aus **Finanzierungstätigkeit** bei den

Einzahlungen mit	3.045.000 €	und bei den
Auszahlungen mit	1.011.000 €	genehmigt.

TO-Punkt 12: 0323
Beratung und Beschlussfassung über den Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2017 bis 2019

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Der Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2017 bis 2019 wird

a) genehmigt

b) unter Berücksichtigung folgender Änderungen genehmigt:

TO-Punkt 13: 0303/1
Stellenplan 2016

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Der Stellenplan für das Jahr 2016 wird in der Fassung vom 15.07.2015 genehmigt.

TO-Punkt 14: 0322
Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Haushaltssatzung
der Stadt Oberasbach (Landkreis Fürth) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag **der Erträge** von	31.409.331 €
dem Gesamtbetrag **der Aufwendungen** von	30.426.120 €
und **dem Saldo** (Jahresergebnis) von	983.211 €

2. im Finanzhaushalt mit

a) aus laufender **Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** von	30.321.691 €
dem Gesamtbetrag der **Auszahlung** von	26.998.610 €
und einem **Saldo** von	3.323.081 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** von	4.440.750 €
dem Gesamtbetrag der **Auszahlung** von	20.054.400 €
und einem **Saldo** von	-15.613.650 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** von	3.045.000 €
dem Gesamtbetrag der **Auszahlung** von	1.011.000 €
und einem **Saldo** von	2.034.000 €

d) und einem **Saldo** des Finanzhaushaltes von -10.256.569 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.045.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 6.901.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	280 v. H.
	b) für die Grundstücke (B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	325 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Oberasbach, den 25. Januar 2016

Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

TO-Punkt 15: 0362
Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Oberasbach

Herr Kißlinger beantragt über die beiden Personen getrennt abzustimmen.

Antrag: mehrheitlich abgelehnt
dafür: 5 dagegen: 17 anwesend: 22

Über die beiden Personen soll getrennt abgestimmt werden.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen
dafür: 19 dagegen: 3 anwesend: 22

Im Benehmen mit dem Kreisbrandrat Dieter Marx wird Klaus Kondert als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Oberasbach und zugleich als federführender Kommandant der Feuerwehren der Stadt bestätigt. Das Amt wird ihm ab dem 1.02.2016 mit allen Rechten und Pflichten für die Dauer von 6 Jahren verliehen.
Weiter wird Thomas Ernst im Benehmen mit dem Kreisbrandrat in seinem Amt als Stellvertreter des Kommandanten durch den Stadtrat bestätigt. Das Amt wird ihm ebenfalls vom 1.02.2016 mit allen Rechten und Pflichten für die Dauer von 6 Jahren verliehen.

TO-Punkt 16: 0355
Regenüberlaufbecken RÜB2 / Entlastungswasser-Klärteich EKT2;
hier: Vergabe der Bauleistungen

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Der Stadtrat beauftragt die Firma Raab Baugesellschaft mbH & Co.KG, Frankenstraße 7, 96250 Ebensfeld, mit der Errichtung des Regenüberlaufbeckens RÜB2 / Entlastungswasser-Klärteichs EKT2. Die Auftragssumme (brutto) beträgt 1.969.914,21 €. Grundlage bildet das Angebot der genannten Firma vom 21.12.2015.

TO-Punkt 17:
Mitteilungen

Es lag nichts vor

TO-Punkt 18:
Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

Es lag nichts vor

Damit ist die Tagesordnung für den öffentlichen Teil abgehandelt. Die Vorsitzende schließt die Sitzung.

Sitzungsende: 21:22 Uhr

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Christian Meier
Schriftführer